

**Nachfolgend aufgeführte Anträge  
wurden anlässlich des Bundestages  
am 15. Juni 2025 in Braunschweig angenommen**

**Antrag 1 § 20 Spielordnung**

- ❶ Der DBB erteilt die Teilnahmeberechtigung auf Antrag des Vereins. **Sie ist beitragspflichtig. Ein Teilnehmerschein wird ausgestellt.**
- ❷ Der Antrag ist nur dann gestellt, wenn das entsprechende Formular vollständig ausgefüllt ist und alle zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und Nachweise dem DBB vorliegen.
- ❸ Die Teilnahmeberechtigung beginnt mit dem Eingang des gestellten Antrages beim DBB.
- ❹ Bei Veränderung der persönlichen Daten ist ein Antrag auf Erneuerung **der Teilnahmeberechtigung** zu stellen.
- ❺ Der DBB kann einen Antrag ablehnen oder eine Teilnahmeberechtigung widerrufen bzw. zurücknehmen. Die Entscheidung kann durch eine vom Präsidium beauftragte Person erfolgen. Binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung ist der Rechtsbehelf der Beschwerde beim DBB-Rechtsausschuss gegeben. Dieser entscheidet endgültig.

**Antrag 2 § 29 Spielordnung**

- ❶ Ist ein Spieler noch nicht zum Einsatz gekommen, so kann die Einsatzberechtigung für jede andere Mannschaft erlangt werden.
- ❷ Ist ein Spieler bereits zum Einsatz gekommen, so ist die Änderung der Einsatzberechtigung für eine Mannschaft mit einer niedrigeren Ordnungszahl nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein Aushilfseinsatz ist danach nicht mehr zulässig.

③ Ist ein Spieler bereits zum Einsatz gekommen und wird die Änderung der Einsatzberechtigung für die Mannschaft mit der nächsthöheren Ordnungszahl beantragt, so **kann der Spieler in der ursprünglichen Stammmannschaft weiterhin eingesetzt werden, solange die zulässige Anzahl der Aushilfeinsätze in dieser Mannschaft nicht überschritten wird. Die bislang in der ursprünglichen Stammmannschaft vorhandenen Einsätze werden als Aushilfeinsätze gezählt.**

Diese Regelung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Spieler bereits vor der Beantragung der Änderung der Einsatzberechtigung Aushilfeinsätze in der Mannschaft mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl wahrgenommen hat.

④ Wird für einen Spieler, der bereits zum Einsatz gekommen ist, die Änderung der Einsatzberechtigung für eine Mannschaft mit einer höheren Ordnungszahl beantragt und kann diese nicht nach den Bestimmungen in Absatz ③ erteilt werden, so ist der Spieler nur noch für diese Mannschaft einsatzberechtigt. Er unterliegt einer Wartezeit von zwei Pflichtspielen seiner neuen Mannschaft. Ein Aushilfeinsatz ist nicht mehr zulässig.

Absatz ④ alt wird Absatz ⑤ neu

⑤ Die Einsatzberechtigung eines Spielers, für dessen Stammmannschaft auf das Teilnahmerecht verzichtet wurde, kann für jede andere Mannschaft des Vereins beantragt werden. Ein Aushilfeinsatz ist nicht mehr zulässig.

### Antrag 3

#### § 34 Spielordnung

① Der Trainer muss vor Spielbeginn die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufstellung seiner Mannschaft auf dem Spielbericht durch Unterschrift bestätigen. **Danach ist eine Änderung nicht mehr zulässig.** Bis dahin nicht eingetragene Spieler sind nicht spielberechtigt.

② Auf dem Spielbericht eingetragene Spieler müssen ihren Teilnehmerschein unaufgefordert dem 1. Schiedsrichter vorlegen.

③ Der 1. Schiedsrichter muss die Teilnehmerschein und die Identität der Spieler prüfen. Fehlen bzw. Beanstandung von Teilnehmerscheinen sowie die nicht festgestellte Identität von Spielern sind auf der Rückseite des Spielberichtes zu protokollieren.

④ Die Identität von Spielern kann bis zum Abzeichnen des Spielberichts durch den 1. Schiedsrichter nachgewiesen werden. Die Protokollierung erfolgt durch den 1. Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichtes.

⑤ Ein Spieler, dessen Identität von den Schiedsrichtern nicht festgestellt werden konnte, wird behandelt wie ein Spieler ohne Teilnahmerechtigung.

#### **Antrag 4 § 38 Spielordnung**

- ❶ Die Spielleitung hat gegen die betreffende Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn
- a) das Spiel ausgefallen ist, weil die Mannschaft nicht angetreten ist und dies zu vertreten hat,
  - b) das Spiel ausgefallen ist, weil sie als Mannschaft des Ausrichters das Spielfeld nicht zur Verfügung gestellt und dies zu vertreten hat,
  - c) das Spiel ausgefallen ist, weil eine Verlegung nicht wie vorgeschrieben durchgeführt wurde,
  - d) das Spiel ausgefallen ist, weil sie als Mannschaft des Ausrichters das Kampfgericht oder die regelgerechte Spielausrüstung nicht zur Verfügung hat,
  - e) das Spiel ausgefallen ist, weil sie die vorgeschriebene Spielkleidung nicht zur Verfügung hat,
  - f) sie sich weigert, unter Leitung angesetzter oder zu akzeptierender Schiedsrichter zu spielen,
  - g) für diese ein nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigter Spieler teilgenommen hat,
  - h) in dieser ein im Spielbericht nicht eingetragener Spieler eingesetzt wurde,
  - i) sie für einen Spielabbruch verantwortlich ist,
  - j) sie oder ihr Verein gesperrt ist,
  - k) sie ihrer Wartepflicht von 30 Minuten nicht nachgekommen ist,
  - l) der Ausrichter schuldhaft nicht innerhalb von drei Wochen den Spielbericht für ein Spiel seiner Mannschaft an die Spielleitung gesandt hat,
  - m) der Ausrichter schuldhaft nicht innerhalb von fünf Tagen nach Anforderung der Spielleitung die angeforderte InGame-Datenbank übermittelt hat.**

❷ Bei Spielausfall muss die Spielleitung über die Kosten des ausgefallenen Spiels entscheiden.

❸ Wird ein Spiel aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht begonnen oder abgebrochen, so entscheidet die Spielleitung über die Wertung und Kosten.

❹ Neben der Entscheidung auf Spielverlust kann bei schuldhaftem Verhalten zusätzlich auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

#### **Antrag 5 § 39a Spielordnung**

**Ergebniskorrekturen können nur gemäß der Offiziellen Basketball-Regeln erfolgen. Nach der Unterschrift des 1. Schiedsrichters sind Ergebniskorrekturen – sofern nicht rechtzeitig Protest eingelegt wurde – nicht möglich.**

#### **Antrag 6 § 40 Spielordnung**

❶ Gewonnene Spiele werden mit 2 Wertungspunkten, verlorene mit 0 Wertungspunkten gewertet.

② Wird gegen eine Mannschaft auf Spielverlust entschieden, wird **das Spiel mit -1 Wertungspunkt** und 0:20 Korbpunkten gewertet; der Spielpartner erhält 2 Wertungs- und 20:0 Korbpunkte.

③ Wird gegen beide Mannschaften auf Spielverlust entschieden, wird **das Spiel jeweils mit -1 Wertungspunkt** und 0:20 Korbpunkten gewertet.

④ Verliert eine Mannschaft das Recht zu spielen, wenn im Verlauf des Spiels weniger als zwei einsatzberechtigte Spieler auf dem Spielfeld zur Verfügung stehen, wird das Spiel gemäß den Offiziellen Basketball-Regeln gewertet<sup>1</sup>. Abweichend hiervon erhält die verlierende Mannschaft 0 Wertungspunkte für die Klassifikation.

-----  
1

Art. 21 Verlust der Spielberechtigung (weniger als zwei Spieler)

21.1 Regel

Eine Mannschaft verliert das Recht zu spielen, wenn im Verlauf des Spiels dieser Mannschaft weniger als zwei einsatzfähige Spieler auf dem Spielfeld zur Verfügung stehen.

21.2 Strafe

21.2.1 Führt zum Zeitpunkt des Abbruchs die Mannschaft, zu deren Gunsten das Spiel gewertet wird, nach Punkten, bleibt das Punktergebnis bestehen. Liegt diese Mannschaft nicht in Führung, wird das Ergebnis mit zwei zu null (2:0) zu ihren Gunsten gewertet. Die verlierende Mannschaft erhält einen Wertungspunkt für die Klassifizierung.

21.2.2 Bei einer Spielserie mit Hin- und Rückspiel (Heim und Auswärts) verliert eine Mannschaft diese Serie, wenn sie das erste oder das zweite Spiel gemäß diesem Artikel verloren hat.

Protokollführerin:

  
Elke Luczak

Versammlungsleiter

  
Sascha Dieterich

Hagen, 17. Juni 2025

lu